

Cannabis-Regulierung in Deutschland:

Wichtige Eckpunkte



Datum: 7.4.2022

Deutscher Hanfverband
Rykestr. 13
10405 Berlin

Inhaltsangabe

Vorwort	2
Verkauf in Fachgeschäften	2
Verbraucherschutz	3
Jugendschutz	4
Werbung	4
Produktion/Import	4
Besteuerung	5
Marktbedingungen	5
Eigenanbau und Anbauclubs	5
Amnestie	6
Führerschein	6
Evaluierung	6



Vorwort

Die Argumente, warum die Legalisierung von Cannabis sinnvoll ist, hat der DHV in den letzten 20 Jahren an anderen Stellen zuhauf geliefert und wiederholt. Nachdem die Ampel-Koalition nun die Legalisierung von Cannabis grundsätzlich beschlossen hat, soll es hier darum gehen, wie die Regulierung des Marktes aussehen sollte.

Der Gesetzentwurf der Grünen für ein Cannabiskontrollgesetz¹ ist eine sehr gute Diskussionsgrundlage. Mit seinen ca. 70 Seiten und seiner juristischen Sprache ist er aber auch unübersichtlich.

Hier stellen wir Eckpunkte für die Cannabislegalisierung zur Diskussion, die uns wichtig erscheinen und die wir in die politische Debatte einbringen wollen.

Diese Punkte sind dabei nicht in Stein gemeißelt, sondern sollen ausdrücklich als Startpunkt für weitere Diskussionen dienen. Wir gehen also davon aus, dass dieses Dokument Änderungen und Erweiterungen erfahren wird. Konstruktive Kommentare sind willkommen. Insbesondere sind diese Eckpunkte die Grundlage für unsere Cannabis Normal! Konferenz² vom 17.-19. Juni in Berlin, auf der wir die Details der Regulierung mit Aktivisten, Politikern und Wissenschaftlern diskutieren werden.

Unser Leitgedanke dabei: grundsätzlich besteht kein Grund, Cannabis stärker zu regulieren als Alkohol. Insbesondere für Erwachsene ist das Risiko des Cannabiskonsums geringer einzustufen als der von Alkohol. Regulierungsvorschläge, die hier für Cannabis unterbreitet werden, sollten demnach konsequenterweise auch für Alkohol und Tabak Anwendung finden.

Unsere Vorschläge in diesem Papier beziehen sich auf Hanfprodukte, deren THC-Gehalt höher liegt als die EU für Nutzhanf vorschreibt und die damit geeignet sind, einen Rausch zu erzeugen. Derzeit sind das 0,3 Prozent THC, wobei wir eine moderate Erhöhung des Wertes vorschlagen. Auch ein etwas höherer Wert würde den Konsum als Rauschmittel ausschließen, den Landwirten und Produzenten aber ermöglichen, das volle Potential der Pflanze zu nutzen.

¹ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/008/1900819.pdf>

² <https://cannabisnormal.de/>

Verkauf in Fachgeschäften

Cannabis sollte nur in Cannabis-Fachgeschäften verkauft werden und nicht in Supermärkten, Tankstellen, Kiosken etc. Auch Apotheken sind nicht geeignet, Cannabis als Genussmittel zu verkaufen, ebensowenig wie Bier und Spirituosen.

Die Fachgeschäfte brauchen eine staatliche Lizenz, die ihnen bei Nichtbeachtung der Regeln wieder entzogen werden kann.

Die Fachgeschäfte sollten optional Konsum vor Ort anbieten dürfen, ähnlich wie die niederländischen Coffeeshops.

Verkauft werden darf ausschließlich an Personen ab 18 Jahren mit Ausweiskontrollen³.

In den Fachgeschäften dürfen nicht mehr als 50 Gramm⁴ Cannabisprodukte auf einmal an einen Kunden verkauft werden. Entsprechend sollten Privatpersonen im öffentlichen Raum höchstens 50 Gramm Cannabis besitzen bzw. transportieren dürfen.

Das Personal in den Fachgeschäften muss geschult sein in Bezug auf Sorten, Kultur und Konsumerberatung, aber auch in Bezug auf Hilfsangebote.

Ausführliches Info-Material zu Hilfsangeboten sowie zu Wirkungen, THC-CBD-Verhältnis und den Risiken des Konsums muss in den Fachgeschäften sichtbar zur Verfügung stehen.

Lizenzierte Fachgeschäfte dürfen ihre Ware auch online anbieten. Der Jugendschutz wird bei Bestellung durch eine zweistufige Alterskontrolle sichergestellt: vor der Bestellung durch den Händler und bei Zustellung durch eine Ausweiskontrolle bei Übergabe, wie bereits bei Tabak⁵ üblich⁶.

³ Bei einer überschaubaren Zahl von lizenzierten Fachgeschäften wäre die Einhaltung dieser Regel kontrollierbar - im Gegensatz zu den aktuell extrem vielen Alkohol-Verkaufsstellen.

⁴ Wir halten eine Mengenbegrenzung pro Verkaufsvorgang und für den Besitz in der Öffentlichkeit nicht zwingend für notwendig, bei Alkohol gibt es schließlich auch keine Obergrenze und wir erwarten keinen Weiterverkauf in größerem Umfang von Ware aus den Fachgeschäften. Um die staatliche Kontrolle des Marktes aufrecht zu erhalten und Steuerhinterziehung durch Schwarzverkäufe zu vermeiden, halten viele aber eine Obergrenze für notwendig. Das hilft nach deren Ansicht, zwischen Eigenverbrauch und Handel zu differenzieren. Jedenfalls dürfte eine Regelung ganz ohne Obergrenze schwer durchsetzbar sein. Denn international gibt es kein einziges Beispiel ohne eine Obergrenze für privaten Cannabisbesitz. Unser Mengenvorschlag von 50 Gramm ist weniger restriktiv als die meisten in Deutschland diskutierten Vorschläge (bzw. geltenden Regelungen) oder die aktuell eingeführten legalen sieben Gramm in Malta, entspricht aber den ein bis zwei Unzen, die in US-Staaten mit Cannabislegalisierung üblich sind.

⁵ Die Rechtsauffassung der Bundesländer für die Ausführung der Alterslegitimation laut Jugendschutzgesetz ähnelt sich, hier das Beispiel Niedersachsen: Obersten Landesjugendbehörde Niedersachsen: Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum (Online-)Versandhandel gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<https://www.ms.niedersachsen.de/download/62657>

⁶ Ausführungsbeispiel für Online-Händler zum Handel mit Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen gemäß §10 JuSchG und Tabakerzeugnisgesetz:

<https://www.haendlerbund.de/de/ratgeber/branchen/3754-tabakverordnung-tpd2>

Das in Deutschland geltende Verbot von Hanfsamen sollte aufgehoben und eine regulierte Produktion von Saatgut ermöglicht werden. Für den Verkauf von Hanfpflanzen/-stecklingen gelten die gleichen Regeln wie für den Verkauf von Cannabisprodukten.

Neben den Fachgeschäften selbst sollte es auch anderen Gastronomen erlaubt werden, den Konsum von Cannabis zu gestatten, sofern der Zugang zur Lokalität nur Erwachsenen erlaubt ist. Beim Rauchen von Cannabis in der Öffentlichkeit gelten die gleichen Regeln wie bei Tabak.

Verbraucherschutz

Es ist nicht nur der Verkauf von Hanfblüten und Pflanzenteilen legal, sondern auch Konzentrate, von traditionellem Haschisch bis hin zu starken Extrakten. Haschisch und Hanfblüten sollen reine Naturprodukte aus 100 % Hanf sein. Eine THC-Obergrenze ist dabei nicht erforderlich. Wichtiger ist, dass Konsumenten über die Inhaltsstoffe und deren Anteile informiert sind.

Der Erwerb verschiedener weiterverarbeiteter Produkte aus Cannabis, beispielsweise Edibles, Getränke oder Öle, soll möglich sein. Auch Mischprodukte sind denkbar (z.B. Rauchmischung mit Hanfblüten und Kräutern), solange keine zweite psychoaktive Substanz hineingemischt wird (keine alkoholischen Getränke mit THC, kein Joint mit Tabak).

Auf jeder Verkaufseinheit müssen Angaben gemacht werden zu Herkunft, Produktionszeit, Produktionsmethode (Indoor, Gewächshaus, Outdoor, Anbaumedium) sowie THC- und CBD-Gehalt. Optional können weitere Cannabinoide und Terpene zur Verbraucherinformation angegeben werden. Insbesondere bei essbaren Produkten sind genaue Angaben zur Dosierung notwendig.

Auch zusätzlich zugesetzte Cannabinoide müssen deklariert werden. (Halb-)Synthetische psychoaktive Substanzen, die Cannabinoide nachahmen, aber nicht natürlich in der Pflanze vorkommen, werden ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten auch für Cannabisprodukte die jeweils üblichen Kennzeichnungspflicht, z.B. zur Nettofüllmenge, zu den Nährwertangaben bei Edibles etc., und die auch bei anderen Lebensmitteln/Genussmitteln üblichen Regeln zu Verbraucherschutz und Qualitätsbestimmungen sowie die Kontrollen der Überwachungsbehörden. Diese sollten die Qualität der Waren stichprobenartig prüfen um sicherzustellen, dass die üblichen Grenzwerte für Pestizide, Fungizide, Düngerrückstände und Schimmel bei Raucherzeugnissen wie Tabak auch bei Cannabis eingehalten werden. Entsprechendes gilt für Produkte mit Bio-Siegel.

Mit jeder Verkaufseinheit werden Warnhinweise geliefert, die vor den Risiken bei Schwangerschaft und im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr warnen. Außerdem wird auf das Risiko der Überdosierung bei oralem Konsum und auf mögliche Atemwegserkrankungen durch Rauchen hingewiesen. Dazu kommen Informationen, dass

Cannabisprodukte von Kindern fernzuhalten sind und allgemeine Safer-Use-Hinweise⁷, z.B. Konsum vorzugsweise per Vaporizer, kein Mischkonsum mit anderen Drogen, insbesondere Tabak etc.

Jugendschutz

Mit den Einnahmen aus der Cannabissteuer sollten Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote insbesondere für Jugendliche verstärkt werden.

Jugendliche, die mit Eigenverbrauchsmengen oder beim Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit auffallen, werden ebenso wenig bestraft wie Erwachsene und genauso behandelt wie Jugendliche mit Tabak. Bei wiederholter Auffälligkeit hat das Jugendamt die Möglichkeit, die Familie anzusprechen. Das gilt ebenso, wenn im privaten Bereich Hinweise auftauchen, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, z.B. wenn Eltern ihren Kindern schon früh regelmäßigen Cannabiskonsum ermöglichen. Das Jugendschutzgesetz gilt entsprechend wie bei Alkohol bzw. Tabak und muss ggf. mit konkretem Bezug auf Cannabis angepasst werden.⁸

Lediglich der kommerzielle Verkauf von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht sollte bestraft werden.

Der Zugang zu den Cannabisfachgeschäften ist nur Erwachsenen gestattet.

Werbung

Werbung für Cannabisprodukte sollte ausschließlich in den Fachgeschäften und in Fachzeitschriften erlaubt sein, wie es für Alkohol und Tabak längst üblich ist. Auf den Online-Seiten entsprechender Medien und Fachgeschäfte ist Werbung erlaubt, wenn der Zugang zur Seite mit Altersbeschränkung für Erwachsene limitiert ist.

Produktion/Import

Die Produzenten im Inland werden dafür lizenziert und ihre Produktionsstätten stichprobenartig kontrolliert. Das gilt auch für Anbauclubs.

Import aus anderen Ländern - auch traditionellen Produktionsländern wie Marokko, Afghanistan, Nepal, Libanon etc. - sollte möglich sein, sofern dort zukünftig entsprechende

⁷ DHV: Safer Use <https://hanfverband.de/cannabis-safer-use>

⁸ Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie und Jugend, Jugendschutz verständlich erklärt, S.31 ff.:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94070/ac4c6f22016c4ddc51b468cd2cb767bc/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf>

§ 1626 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze <https://dejure.org/gesetze/BGB/1626.html>

§ 10 JuSchG https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_10.html

offizielle Regulierungen bestehen. Auch hier gelten natürlich die gleichen Vorschriften zu Qualitätskontrollen. Für die Kontrolle der Produktionsstätten sind die Importeure zuständig.

Klimafreundliche Produktion sollte gefördert werden, um den derzeit noch hohen Stromverbrauch durch Indoor-Anbau zu reduzieren.

Besteuerung

Die Besteuerung sollte so gestaltet werden, dass der Staat einerseits gute Einnahmen generieren kann wie bei anderen Genussmitteln und keine Schleuderpreise entstehen, aber andererseits das Schwarzmarktniveau nicht wesentlich überschritten wird. Nur so kann eine Verdrängung des Schwarzmarktes gewährleistet werden. Der hohe Risikoaufschlag illegaler Händler entfällt in einem legalen Umfeld, wodurch Raum für eine Besteuerung entsteht. Die Steuersätze⁹ müssen regelmäßig mit Blick auf die Schwarzmarktpreise angepasst werden.

In diesem Rahmen sind unterschiedliche Modelle denkbar. Die Besteuerung kann sich an der Bruttomenge, am Preis und am THC-Gehalt orientieren. Ein Bonus für das ausgleichende CBD ist ebenso denkbar wie ein Bonus für Outdoor-Anbau aus Klimaschutzgründen. Das stellen wir zur Diskussion.

Marktbedingungen

Insgesamt sollten die Marktbedingungen so gestaltet sein, dass auch kleine Anbieter bei Produktion und Einzelhandel eine Chance haben, damit nicht nur große Konzerne produzieren können und nur Einzelhandelsketten die Marktmacht inne haben. Der Konsument sollte die Wahl haben, ob er preiswerte Ware aus der industriellen Produktion oder Bio-Cannabis aus der Region kauft. Der Erwerb von Lizenzen darf zum Beispiel nicht mit zu hohen Kosten und bürokratischen Hürden verbunden sein.

Eigenanbau und Anbauclubs

Der Eigenanbau von Cannabis zur Deckung des eigenen Konsums sollte ohne den Erwerb einer besonderen Lizenz und ohne Zahlung von Steuern legal möglich sein.

Um den Eigenanbau von kommerzieller Produktion abzugrenzen, sind diverse Modelle von Obergrenzen denkbar (Anzahl der Pflanzen, Quadratmeter des Anbaus, Wattzahl der Lampen bei Indoor-Anbau, Gesamtmenge der legal zu lagernden Ernte), die wir zur Diskussion stellen.

Die unentgeltliche Abgabe bzw. das Verschenken von kleinen Mengen Cannabis an erwachsene Freunde, z.B. aus eigenem Anbau ist erlaubt.

⁹ DICE-Institut/Justus Haucap, Studie: Fiskalische Auswirkungen einer Cannabislegalisierung in Deutschland: Ein Update, 16.11.2021:
<https://hanfverband.de/sites/default/files/cannabis-final-2021.pdf>

Im Rahmen dieses privaten Eigenanbaus sollten auch Anbaoclubs wie in Spanien und Uruguay möglich sein, in denen gemeinsam angebaut und die Ernte an die Mitglieder ausgegeben wird. In entsprechenden Vereinsräumlichkeiten sollte der Konsum vor Ort möglich sein.

Amnestie

Alle Menschen, gegen die ein Strafverfahren ausschließlich wegen Besitz, Anbau, Handel etc. von Cannabis geführt wurde und die sich sonst nichts weiter zuschulden haben kommen lassen (keine Gewalt etc.) müssen vollständig rehabilitiert werden. Einträge in behördlichen Akten und Computern sind zu löschen, noch offene Gefängnisstrafen sind zu erlassen, Berufsverbote aufzuheben. Alle, die solche Nachteile durch die Prohibition hatten und deren Handeln nach der Legalisierung legal wäre, müssen von dieser Amnestie erfasst werden.

Führerschein

Im Zuge der Legalisierung ist im Verkehrsrecht eine Gleichbehandlung¹⁰ von Cannabis mit Alkohol einzuführen. Wir fordern daher die Streichung von Cannabis aus der Anlage § 24 a StVG und die Erhöhung des THC-Grenzwertes auf 5-10 ng analog zur Promille-Grenze bei Alkohol sowie eine Angleichung der Sanktionen.

Auch hier gilt das Prinzip der Amnestie: Wer vor Inkrafttreten der neuen Regelungen seinen Führerschein wegen einer Fahrt mit unter 5 ng verloren hat, erhält die Fahrerlaubnis zurück.

Evaluierung

Für die Evaluierung der Legalisierung von Cannabis nach einigen Jahren sollten schon Daten erhoben werden, bevor die Fachgeschäfte eröffnen. Nur so ist der Einfluss der Legalisierung messbar. Dabei dürfen nicht nur gesundheitsbezogene Themen und Konsumprävalenzen berücksichtigt werden, sondern auch z.B. traumatische Erfahrungen durch Hausdurchsuchungen, sozialer Rückzug, Jobprobleme, Verkehrsunfälle mit Todesfolge, Gewalttaten und die Sicht der Betroffenen auf Staat, Politik, Parteien und Polizei. Auch die Auswirkungen des Konsums von Cannabis mit Streckmitteln oder synthetischen Cannabinoiden müssen untersucht werden. Eine genauere Analyse gefährlicher Zusatzstoffe auf dem Schwarzmarkt und eine Betrachtung der Fälle von Lungenkrankheiten bei jungen Menschen sowie der Einweisungen von Cannabiskonsumenten in psychiatrische Einrichtungen im Zeitraum von 2000 bis vier Jahre nach Einführung der Shops wären zum Beispiel hilfreich.

¹⁰ Erläuterungen und Beispiele für die derzeitige Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr: DHV, 24.02.2022: Cannabis & Führerschein: DHV-Stellungnahme zu Anhörung im Bundestag <https://hanfverband.de/nachrichten/news/cannabis-fuehrerschein-dhv-stellungnahme-zu-anhoerung-im-bundestag>, DHV Führerscheinkampagne "Klarer Kopf. Klare Regeln!": <https://fuehrerscheinkampagne.de/>